

Stellungnahme zum Bundeswehr-Infrastrukturbeschleunigungsgesetz (Bw-IBG)

Die AGDW bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Das Bundeswehr-Infrastrukturbeschleunigungsgesetz (Bw-IBG) sieht u. a. Änderungen im Bundeswaldgesetz (BWaldG) sowie im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vor. Hintergrund ist die beabsichtigte Beschleunigung des Ausbaus und die Ertüchtigung der Infrastruktur der Bundeswehr.

1. Zu Artikel 12 „Änderung des Bundeswaldgesetzes“ (BWaldG)

a) § 2 Abs. 2 – Erweiterung der Negativ-Definition von Wald

Die vorgesehene Erweiterung der Negativdefinition („Kein Wald sind ...“) um Flächen, die Verteidigungszwecken dienen (z. B. Freiflächen mit Sukzession oder Flächen mit baulichen Anlagen wie Bunkern), wird zur Kenntnis genommen. Die Regelung erscheint geeignet, die spezifische Nutzung solcher Flächen rechtlich klarzustellen und die walddrechtliche Einordnung zu präzisieren.

b) § 14, Abs. 1 – Erweiterung auf Verteidigungs- und Bundespolizeiflächen

Die vorgesehene Klarstellung, dass die Nutzung auf eigene Gefahr auch für bestimmte sicherheitsrelevante Flächen gilt, insbesondere im Hinblick auf walddtypische Gefahren (z. B. Totholz oder beschädigte Bäume), wird ebenfalls als sachgerecht angesehen.

c) § 14, Abs. 1 – Betretungsrecht / einfache Einrichtungen

Vorgesehen ist der Einschub folgenden Satzes: „Dem Betreten steht gleich das Verweilen an im Wald befindlichen einfachen Einrichtungen, insbesondere Sitzgelegenheiten und Informationstafeln.“

Die vorgesehene Änderung orientiert sich an den vor kurzem erfolgten Novellierungen der Landeswaldgesetze in Baden-Württemberg und Hessen. Sie soll klarstellen, dass das Verweilen an einfachen Einrichtungen im Wald, insbesondere auf Sitzgelegenheiten oder an Informationstafeln, rechtlich dem bloßen Betreten des Waldes gleichsteht. Dadurch sollen für Waldbesitzer keine zusätzlichen Verkehrssicherungs- oder Haftungspflichten allein aufgrund solcher Einrichtungen entstehen. Wer sich auf einer Waldbank ausruht oder an einer Informationstafel aufhält, trägt daher grundsätzlich dieselben walddtypischen Risiken wie beim normalen Aufenthalt im Wald.

Ziel der Regelung ist es, den Erhalt solcher Einrichtungen zu fördern, ohne dass Waldbesitzer aus Sorge vor erhöhten Haftungsrisiken auf deren Bereitstellung verzichten. **Eine solche Regelung ist grundsätzlich zu begrüßen.** In der Gesetzesbegründung wird richtigerweise auf die erhöhte Gefahr durch umstürzende Bäume, herabfallendes Totholz etc. vor dem Hintergrund klimabedingter Waldschäden, aber auch gesellschaftlich gewollter Ausweisung von Habitatbäumen etc. verwiesen.

d) § 45 – Genehmigungsfiktion

Die Einführung einer Genehmigungsfiktion bei ausbleibender behördlicher Stellungnahme innerhalb von vier Wochen für Waldumwandlungen oder Erstaufforstungen auf Verteidigungsflächen wird grundsätzlich als Beitrag zur Verfahrensbeschleunigung bewertet.

2. Zu Artikel 13 „Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes“ (BNatSchG)

a) § 4 – Funktionssicherung bei Flächen für öffentliche Zwecke

Die Ausweitung der Regelung auf zukünftige Verteidigungsflächen wird zur Kenntnis genommen. Sie trägt dem Ziel Rechnung, die Funktionsfähigkeit sicherheitsrelevanter Infrastrukturen auch naturschutzrechtlich abzusichern.

b) § 15 – Eingriffsregelung / Ersatzgeld

Die vorgesehene Regelung, wonach bis Ende 2035 unvermeidbare Beeinträchtigungen zulässig sind und anstelle von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen eine Ersatzgeldzahlung an das BMUKN oder eine von diesem bestimmte Stelle zu leisten ist, stellt eine **wesentliche Änderung des bestehenden Kompensationssystems** dar.

Wie bereits im Entwurf zum Infrastruktur-Zukunftsgesetz vorgesehen, soll auch hier die bisherige Nachrangigkeit von Ersatzgeldzahlungen gegenüber Kompensationsmaßnahmen (A- und E-Maßnahmen) durch eine Gleichrangigkeit abgelöst werden.

Die vorliegende Änderung wirft **erhebliche grundsätzliche Bedenken** auf. Die Eingriffs-Ausgleichs-Regelung ist im Naturschutzrecht der Bundesländer inhaltlich durch eigene gesetzliche Vorschriften ausgestaltet. Der Ausgleich von Eingriffen durch amtlich anerkannte vorlaufende Kompensationsmaßnahmen, die mit handelbaren Ökopunkten bewertet werden, ist in den Ländern in Verordnungen zum Naturschutzgesetz geregelt und in der Praxis etabliert. Eingriffe in die Natur für Bauvorhaben, die nicht durch Maßnahmen vor Ort ausgeglichen werden können, werden von Projektbetreibern durch den Ankauf von Ökopunkten kompensiert, die zuvor durch freiwillige Naturschutzmaßnahmen von Waldeigentümern auf ihren eigenen Flächen generiert wurden. Solche freiwilligen Naturschutzmaßnahmen werden durch den Verkauf und Handel mit Ökopunkten in einem gelenkten Markt finanziert.

Durch die pauschale Zahlung von Ersatzgeldern für Infrastrukturprojekte an den Bund würde dieses System ausgehebelt. Die Abweichungskompetenz der Bundesländer nach Artikel 72 GG im Naturschutzrecht und das Subsidiaritätsprinzip würden durch die Pauschalregelung unterlaufen.

Ziel muss die Flexibilisierung der Eingriffs-Ausgleichs-Regelung in den Ländern sein.

Die Anerkennung von vorlaufenden Kompensationsmaßnahmen und der Ankauf sollten durch eine Flexibilisierung wesentlich vereinfacht werden. Private wie kommunale Waldbesitzer verfügen in Summe über Millionen von sofort einsetzbaren Ökopunkten, die bisher jedoch nur zur Kompensation von Eingriffen im selben Naturraum eingesetzt werden dürfen.

Die zentrale Vereinnahmung von Ersatzgeldern durch den Bund würde zu einer Konzentration von Geldern für den Naturschutz führen, die der Bund nicht zielgerichtet in den Regionen einsetzen kann, weil ihm die dafür erforderliche Verwaltungsstruktur fehlt.

Naturschutz ist und bleibt eine dezentrale Angelegenheit und so sollten auch die Finanzströme direkt in der Region bleiben. Hierfür hat sich auch der Bundesrat in seiner Stellungnahme zum Entwurf des Infrastruktur-Zukunftsgesetzes im Januar 2026 ausgesprochen.

Die Bedingungen für die Anerkennung und Finanzierung freiwilliger Naturschutzmaßnahmen sowie die Anerkennung von Kompensationsmaßnahmen und der Handel mit Ökopunkten sollten punktuell vereinfacht und flexibilisiert werden.

Die AGDW bezweifelt darüber hinaus, dass durch diese neue Regelung die Planungs- und Genehmigungsverfahren deutlich beschleunigt werden. Denn entsprechende Verfahren verzögern sich in der Regel nicht durch die landschaftsrechtliche Kompensation, sondern durch die artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 BNatSchG, die aber hier nicht adressiert wird.

3. Wald für die Verteidigung stabilisieren – Aufgabenkatalog der Forstwirtschaftlichen Vereinigungen erweitern

Der bewirtschaftete Wald ist ein unverzichtbarer Bestandteil der sicherheitsrelevanten Infrastruktur Deutschlands. Im Spannungs- und Verteidigungsfall erfüllt er eine **doppelte Funktion**: Einerseits sichert das im Rahmen der Bewirtschaftung entwickelte und erhaltene Wegenetz die notwendige Erschließung des Waldes und somit die Beweglichkeit von Kräften und Material der Bundeswehr. Andererseits bietet der Wald Deckung, Schutz und Rückzugsräume; er trägt damit zur militärischen Handlungsfähigkeit im Gelände bei. Diese Funktionen setzen eine kontinuierliche Bewirtschaftung voraus, die Stabilität, Widerstandskraft und Nutzbarkeit der Waldbestände langfristig sichert. Vor diesem Hintergrund ist kritisch zu bewerten, dass im letzten Jahrzehnt rund 42 Prozent der Waldfläche in Deutschland nicht bewirtschaftet wurden (Bundeswaldinventur 2024). Angesichts der wachsenden Bedeutung der Gesamtverteidigung sollte der Wald daher nicht nur als Naturraum, sondern auch als **strategisch relevantes und stabiles Landschaftselement** verstanden werden, dessen Erhalt und Funktionsfähigkeit im öffentlichen Interesse liegen.

Die steigenden Anforderungen sind von Waldbesitzenden mit kleinteiligem Waldbesitz nur noch schwer zu bewältigen. In den vergangenen Jahren haben Klimawandel, zunehmende Kalamitätsereignisse sowie komplexere rechtliche Vorgaben die Anforderungen an die Forstwirtschaft bereits erheblich erhöht. Gleichzeitig sind viele Forstbetriebsgemeinschaften überwiegend ehrenamtlich strukturiert und können ihre Mitglieder bei diesen Herausforderungen häufig nicht mehr ausreichend unterstützen. **Wenn jedoch die Funktionsfähigkeit des Waldes als Teil der sicherheitsrelevanten Infrastruktur gewährleistet werden soll, bedarf es leistungsfähiger organisatorischer Strukturen.** Daher sollte forstwirtschaftlichen Vereinigungen die Möglichkeit eröffnet werden, im Bedarfsfall Aufgaben von Forstbetriebsgemeinschaften zu übernehmen und als professionell organisierte Dachorganisationen zu fungieren. Der derzeitige Aufgabenkatalog im BWaldG schließt dies jedoch aus und sollte daher geöffnet werden.

Vor diesem Hintergrund schlägt die AGDW folgende minimal-invasive Anpassung des § 37 Abs. 2, Satz 1 BWaldG vor:

„Forstwirtschaftliche Vereinigungen dürfen ~~nur~~ **insbesondere** folgende Maßnahmen zur Aufgabe haben:

1. *Unterrichtung und Beratung der Mitglieder sowie Beteiligung an der forstlichen Rahmenplanung;*
2. *Koordinierung des Absatzes;*
3. *marktgerechte Aufbereitung und Lagerung der Erzeugnisse;*
4. *Vermarktung der Erzeugnisse der Mitglieder;*
5. *Beschaffung und Einsatz von Maschinen und Geräten.“*